



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

Förderprämie zum Einstieg in einen nachhaltigen und umweltfreundlichen Weinbau

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen basieren sich auf noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reglementtexte. Abänderungen im Laufe dieser Prozedur sind nicht ausgeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich jedoch in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Förderprämie zum Einstieg in einen nachhaltigen und umweltfreundlichen Weinbau“** zielt darauf ab, die integrierte Produktion von Weinreben zu fördern, um insbesondere die Auswirkungen des Weinanbaus auf Wasser, Umwelt und Klima zu verringern. Es handelt sich um einen modularen Ansatz, der aus einer horizontalen Maßnahme besteht, die auf eine breite Beteiligung der Weinbaubetriebe abzielt (Basismodul - BASIC), sowie aus sehr gezielten fakultativen Optionen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird Weinbergen mit sehr steilen Hängen und Terrassen mit Trockenmauerwerk gewidmet.

Die vom Winzer eingegangene Verpflichtung bezieht sich auf seinen gesamten Betrieb (seine gesamte luxemburgische Betriebsfläche) und nicht nur auf eine Auswahl seiner Parzellen.

Ziel der Maßnahme ist es Folgendes zu fördern:

- Die integrierte Produktion als generische Maßnahme (Modul, im Folgenden "BASIC" genannt). Die Bedingungen für diese Basisprämie (BASIC) sind niedrig angesetzt, um eine möglichst hohe Beteiligung zu gewährleisten. Die BASIC Option gilt für alle Parzellen des Betriebs.

- Gezielte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auf ausgewählten Parzellen auszuüben (Module, die nachstehend als „Optionen“ bezeichnet werden).

Der Winzer kann sich auf Ebene jeder Parzelle für die Option "HERB" entscheiden und für eine zusätzliche Option je nach den ökologischen, mikroklimatischen und pedologischen Zwängen entscheiden. Diese Optionen sind fakultativ und stellen spezifische Maßnahmen dar, die sich um Agrar-Umwelt-Klima Leistungen drehen, die auf bestimmte Parzellen ausgerichtet sind:

- **ERO:** ein hochwirksamer Schutz vor Erosion in steilen Weinbergen;
- **HERB:** eine 100%ige Reduzierung des Herbizid Einsatzes;
- **BIODIV:** eine Erhöhung der Anzahl bestäubender Insekten und der Bodenfruchtbarkeit durch die Anlage von Blümmischungen mit Fabaceae in Weinbergen, die nicht mit Insektiziden behandelt werden;
- **ORG:** eine organische Düngung mit organischem Material muss in Weinbauböden erfolgen.

Die verschiedenen fakultativen Maßnahmen gelten für eine bestimmte Weinbauparzelle während des gesamten Verpflichtungszeitraums.

Die fakultativen Maßnahmen dürfen auf ein und derselben Weinbauparzelle nicht kumuliert werden, wobei nur die fakultative Maßnahme des Herbizidverbots mit einer anderen fakultativen Maßnahme kumuliert werden darf.

2. Klassifizierung der Weinberge zur Zielorientierung

Die topografische Lage der Weinbauparzellen (Hanglage, Terrasse, Mechanisierungspotenzial) wird als Hauptinstrument für die Ausrichtung der Maßnahme verwendet. Die Weinbauparzellen werden in 5 Zonen eingeteilt:

- **Zone I – Weinberg:**
Weinbauparzelle mit einem durchschnittlichen Gefälle von weniger als 15 %;
- **Zone II - Weinberge in Hanglage:**
Jede mit Reben bepflanzte Fläche mit einem durchschnittlichen Gefälle von 15 % oder mehr und weniger als 30 %;
- **Zone III - Weinberge in Steillagen:**
Weinbauparzelle mit einem durchschnittlichen Gefälle von 30 % oder mehr;
- **Zone IV - Weinberge mit sehr steilem Hang:**
Weinbauparzelle mit einem durchschnittlichen Gefälle von 45 % oder mehr, auf der die Pflegearbeiten nicht mit Weinbautraktoren durchgeführt werden können.
- **Zone V - Weinberge auf Terrassen:**
Weinbauparzelle, die aus einer Bodenerhöhung besteht, die durch eine natürliche Stützkonstruktion oder Trockenmauerwerk gehalten wird und auf der die Pflegearbeiten nicht mit Weinbautraktoren durchgeführt werden können.

3. Allgemeine Teilnahmebedingungen am Programm

- Der Winzer muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit die Teilnahme am Programm am 1. November desselben Jahres beginnen kann.
- Es wurde kein wiederholter Verstoß gegen die erweiterte und soziale Konditionalität im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr festgestellt.
- Die Mindestanforderungen der Phosphordüngung wurden im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr eingehalten.

4. Jährliche Voraussetzungen zur Prämienberechtigung

- Der Antragsteller muss aktiver Winzer (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Der Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität auf der gesamten Betriebsfläche.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- Und Pflanzenschutzmitteln für alle Agrarumwelt- und Klimaprogramme ein.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre, während denen die spezifischen Auflagen (siehe Punkt 5) auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden müssen.

5. Auflagen

4.1 Basismodul - BASIC

- **Weiterbildung:**
 - Obligatorische Weiterbildung von 10 Stunden (4 Stunden Praxis und 6 Stunden Theorie) in Agrarökologie und Umweltschutz und 2 Stunden zur Sensibilisierung für den Stickstoffkreislauf und die Stickstoffüberschüsse innerhalb der ersten 3 Jahren der Verpflichtung.

Die Anzahl der absolvierten Stunden werden dem Betrieb jährlich vom Service d'économie rurale (SER) mitgeteilt.
- **Dokumentation:**
 - Parzellenpass: Führen eines Parzellenpasses, der über alle Anbaumaßnahmen Auskunft gibt, insbesondere über die Zufuhr von organischen und mineralischen Düngemitteln und die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
 - Verteilplan: Es handelt sich hierbei um das Betriebsheft. In der Spalte „Verteilplan“ ist die geplante Menge an organischem Dünger bei den betroffenen Weinbergen einzutragen. Das Betriebsheft wird den Betriebsleitern jedes Jahr zugestellt.

- Systematische Bodenanalysen: Alle drei bis fünf Jahre muss die gesamte Fläche des Betriebs systematisch auf die Hauptnährstoffe (außer Stickstoff) untersucht werden.
- **Landschaftspflege**
 - Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.
 - Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet sein.
 - In der Grünzone ist es verboten, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen, sowie Bauschutt auf Flächen, die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind, dauerhaft abzustellen oder zu deponieren.
- **Düngung**
 - Verbot der Ausbringung von Klärschlamm.
 - Begründungs-/Berechnungsbogen für Stickstoffdüngung: Die Menge an Stickstoffdüngung, die der Winzer auf einer Parzelle ausbringt, muss wissenschaftlich begründet werden, und zwar anhand eines Begründungsbogens für Stickstoffdüngung, in dem die erwarteten Erträge, die Vitalität der Reben, der Gehalt an organischen Stoffen im Boden und die Art der Bodenpflege berücksichtigt werden. Während der Vegetationsruhe darf keine mineralische Stickstoffdüngung vorgenommen werden.
- **Bodenbedeckung**
 - Der Boden muss mindestens in jeder zweiten Reihe mit einer krautigen Vegetation bedeckt sein (natürlich oder mit einer Mehrsortenmischung eingesät), außer bei Jungpflanzungen. In Weinbergen der Zone IV oder V kann diese krautige Vegetation durch eine Strohdecke oder ein ähnliches Produkt ersetzt werden.
- **Pflanzenschutzmittel**
 - Verbot von Herbiziden im Voraufbau: Um die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern und die Erosion zu verringern, ist der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau (d. h. von Herbiziden, die auf den Boden aufgetragen und von den Wurzeln oder Körnern aufgenommen werden) verboten.
- **Aufrechterhaltung des Weinbaus an sehr steilen Hängen und in Terrassen:**
 - Der Begünstigte verpflichtet sich die Weinberge in den Gebieten IV und V zu bewirtschaften. Auf diesen Flächen müssen die Grundvoraussetzungen "BASIC" erfüllt sein.
- **Konfusionsverfahren:**
 - Befindet sich eine Parzelle in einer Weinbergslage, welche mittels Pheromondispenser (Konfusionsverfahren) gegen den Traubenwickler geschützt wird, so muss der Betriebsleiter diese Technik auch auf dieser Parzelle anwenden.

4.2 Option ERO

- Der Boden in den Zwischenreihen muss in jeder Zwischenreihe dauerhaft bewachsen sein. Ist kein dauerhafter Bewuchs in jeder Reihe vorhanden, so muss jede zweite Reihe bedeckt sein, während die andere Reihe dauerhaft bewachsen sein muss. Die Abdeckung muss mit Stroh oder einem ähnlichen Produkt erfolgen. Die Begrünung kann vor dem 1. Juni eines jeden Jahres der Verpflichtung erneuert werden.
- Auf wassergestressten Standorten kann eine Bewuchsstörung von Begrünungen mit einer Scheibenegge erfolgen. Dabei darf die Grasnarbe nicht komplett zerstört werden.

4.3 Option HERB

- Der Einsatz von Herbiziden ist auf den vom Winzer ausgewählten Parzellen untersagt.
- Da Herbizide in dieser Option verboten sind, kann die Pflege des Bodens unter der Reihe auf folgenden Maßnahmen beruhen:
 - einer zu 100 % mechanischen Bodenbearbeitung, um die Entwicklung der Unkräuter zu kontrollieren. Die mechanische Bearbeitung ermöglicht es, Verdichtungen zu bekämpfen, eine ausgewogene Entwicklung des Wurzelsystems zu fördern und organische Bodenverbesserer zu vergraben;
 - einer Begrünung, die darin besteht, eine natürliche oder gesäte Pflanzendecke unter den Reihen zu erhalten und zu pflegen.

4.4 Option BIODIV

- Ausbringung einer Saatmischung, die das Vorhandensein vielfältiger und honigsüßer Blumen fördert, die für Bienen von Vorteil sind. Diese Bodenbedeckung (Verwendung einer Begrünungsmischung) in mindestens jeder zweiten Zwischenreihe sollte alle zwei Jahre eingesät werden.
- Die Anwendung von Insektiziden unter Ausnahme vom Konfusionsverfahren (Produkte wie beispielsweise „RAK“ oder „ISONET“) ist in diesen Parzellen untersagt.

4.5 Option ORG

- Durchführung organischer Düngung mit organischen Stoffen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs.
- Die organische Düngung muss mindestens einmal in den ersten drei Jahren der Verpflichtung erfolgen.
- Der Corg Gehalt des Bodens des Weinbergs darf 4% nicht überschreiten. Der Humusgehalt des Weinbergbodens muss jederzeit mit einer Analyse des

Oberbodens (0-30 cm), welche nicht älter als 5 Jahre ist, bescheinigt sein. Eine erste Analyse ist bei der Auswahl dieser Option auf Parzellenniveau mit einzureichen.

6. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Förderprämie zum Einstieg in einen nachhaltigen und umweltfreundlichen Weinbau beträgt **1 300 000 €**.

Die Prämienhöhen staffeln sich voraussichtlich wie folgt:

Option	Zone	Name Option	Prämienbetrag
BASIC	I	Integrierter Anbau	400 €/ha
	II		500 €/ha
	III		700 €/ha
	IV	Erhalt des Weinbergs im integrierten Anbau	3 500 €/ha
	V		3 500 €/ha
ERO	III	Schutz vor Erosion in steilen Weinbergen	1 100 €/ha
HERB	I	100%ige Reduzierung des Herbizideinsatzes	500 €/ha
	II		600 €/ha
	III		650 €/ha
	IV		780 €/ha
	V		780 €/ha
BIODIV	I	Erhöhung der Anzahl bestäubender Insekten und der Bodenfruchtbarkeit durch die Anlage von Blümmischungen	200 €/ha
	II		230 €/ha
	III		260 €/ha
ORG	I	Organischen Dünger pflanzlichen oder tierischen Ursprungs in Weinbauböden mit wenig organischer Substanz.	450 €/ha
	II		500 €/ha
	III		800 €/ha

7. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Linda GEREKENS	Tel.: 247-72586	Reform23@ser.public.lu
Lynn KIEFFER	Tel.: 247-82567	
Serge FISCHER	Tel.: 23 612 218 (bei technischen Fragen)	